

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Revisor, der Revisionsverband und deren Gehilfen haben gemäß § 10 GenRevG BGBl I 1997/127 in der geltenden Fassung ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich, unabhängig und verschwiegen auszuüben. Um dies zu gewährleisten, muss der Prüfungsbetrieb eines Revisionsverbandes so organisiert sein, dass ausreichende Gewähr dafür besteht, dass der Revisor und seine fachlichen Mitarbeiter sich bei der Abwicklung von Aufträgen an diese Pflichten halten. Zusätzlich sieht § 23 APAG BGBl I 2016/83 eine gesetzliche Verpflichtung für Abschlussprüfer vor, Maßnahmen zu setzen, die eine hohe Qualität der von ihnen durchzuführenden Abschlussprüfungen gewährleisten.

Die Tätigkeit der Abschlussprüfer wurde durch die Neuregelungen zur Qualitätssicherung und Prüferaufsicht im Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), die erforderlichen Änderungen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht im Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016), die Verordnung (EU) Nr. 537/214 des Europäischen Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU VO) und die berufsrechtlichen Regelungen zur Sicherung der Qualität in Prüfungsbetrieben der Revisionsverbände in dieser Verordnung sowie in der GenRevBGVO 2008 umgesetzt. Die Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem eines Prüfungsbetriebs wurde nunmehr durch den International Standard on Quality Management 1 (ISQM 1) näher definiert. Diese Vorgaben sind die Basis für die vorliegende Verordnung und werden durch diese Verordnung für Prüfungsbetriebe von Revisionsverbänden gegebenenfalls unter Berücksichtigung deren besonderer Verhältnisse unbeschadet weiterer Anforderungen an die Qualitätssicherung, die sich aus anderen rechtlichen Grundlagen oder weiterführenden berufsständischen Standards ergeben können, umgesetzt.

Unter Qualitätssicherung (Qualitätsmanagement) in Prüfungsbetrieben werden alle Regelungen und Maßnahmen verstanden, die eine hohe Qualität der Abwicklung von anderen Zusicherungsleistungen gewährleisten. Die Regelungen und Maßnahmen erstrecken sich auf die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation des Prüfungsbetriebs und sollen mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass qualitätsvolle Leistungen erbracht werden. Ziel des Qualitätsmanagementsystems ist somit, dass die Mitarbeiter im Prüfungsbetrieb ihrer Verantwortung in Bezug auf die berufsrechtlichen und berufsständischen Anforderungen nachkommen und die Aufträge im Einklang damit durchführen und dass die Berichterstattung über durchgeführte Aufträge angemessen ist. Dies ist nicht zuletzt deshalb von großer Bedeutung, weil ein öffentliches Interesse an einer qualitativ hochwertigen Durchführung von Abschlussprüfungen und anderen Zusicherungsleistungen besteht.

In dieser Verordnung werden die Anforderungen an ein angemessenes und wirksames Qualitätsmanagementsystem in Prüfungsbetrieben von Revisionsverbänden konkretisiert. Soweit Verpflichtungen nicht von den Anforderungen in dieser Verordnung umfasst sind, ist von den Gesamtverantwortlichen eigenverantwortlich zu entscheiden, ob dafür zusätzliche qualitätssichernde Regelungen und Maßnahmen erforderlich sind. Bei der Einhaltung dieser Anforderungen ist dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten im Rahmen des Prüfungsbetriebs Rechnung zu tragen. Die von den Gesamtverantwortlichen zu treffende Entscheidung, welche Regelungen im Einzelfall zur Einrichtung eines angemessenen Qualitätsmanagementsystems vorzusehen sind, hat sich vor allem an der allgemeinen Zielsetzung der Qualitätssicherung, nämlich letztlich einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Aufträge, zu orientieren. Die Angemessenheit der Regelungen und Maßnahmen im Prüfungsbetrieb müssen der APAB gegenüber dargelegt werden können.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich):

§ 1 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.1 um.

Zu Abs. 1 ist anzumerken, dass genossenschaftsrechtliche Gebarungsprüfungen als „Prüfungen sui generis“ außerhalb des Systems der Zusicherungsleistungen nach ISA stehen. Daher fallen sie grundsätzlich nicht in die Anwendbarkeit des ISQM 1 und des ISQM 2 und damit auch nicht in jenen der gegenständlichen Qualitätssicherungs-VO. Nichtsdestotrotz sind die Gesamtverantwortlichen von Prüfungsbetrieben angehalten, angemessene Qualitätsstandards auch für solche Leistungen zu definieren und einzuhalten.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die in § 2 Z 4 enthaltene Definition des ISQM 2.13a wurde nicht wortgleich übernommen, da die dazugehörige Bestimmung § 20 dieser Verordnung die Details regelt. Weitere Begriffsdefinitionen des ISQM 2.13 wurden mangels Relevanz nicht übernommen.

Zu Z 8 und Z 11 ist anzumerken, dass je nach Größe und organisatorischem Aufbau des Prüfungsbetriebs die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagementsystem und die operative Leitung des Prüfungsbetriebs in einer Hand liegen oder durch unterschiedliche Personen wahrgenommen werden können. Bei Auseinanderfallen der Zuständigkeiten werden operative Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagementsystem in der Regel an die Leitung des Prüfungsbetriebs übertragen werden. Siehe hierzu § 4 Abs. 4 QS-VO. Z 12 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.16.a (A10 bis 12 und A159 bis 160) um.

Zu Z 17 ist anzumerken, dass der einschränkende PIE Begriff des APAG (unter Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung gemäß Art. 2 der AP-VO) für diese Verordnung nicht relevant ist.

Zu § 4 (Allgemeine Grundsätze zum Qualitätsmanagementsystem):

Abs. 1 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.6 sowie 1.19 (A30 und A31) um.

Abs. 2 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.7 (A4) und ISQM 1.10 um.

Abs. 3 und 4 setzen die Bestimmungen des ISQM 1.20 bis 1.22 (A32 bis A38) um. Spezielle Zuständigkeiten können zB für die Überwachung der Unabhängigkeit oder die Durchführung der internen Nachschau definiert werden.

Zu § 5 (Bestandteile eines Qualitätsmanagementsystems):

§ 5 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.6 (A3) um.

Zu § 6 (Qualitätsumfeld):

Abs. 1 bis 3 setzen die Bestimmungen des ISQM 1.8 und 1.28 (A55 bis 61 sowie A32, A33 und A35) um.

Abs. 4 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.29 (A22, A24, A62 bis A66) um.

Abs. 5 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.34.a (A116 bis A119) um.

Zu § 7 (Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken):

Abs. 1 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.23 und 1.24 (A39 bis A44) um.

Abs. 2 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.25 (A45 bis A48) um. In Bezug auf die Verhältnisse des Prüfungsbetriebs wäre zB ins Kalkül zu ziehen: die Größe und Komplexität des Prüfungsbetriebs selbst, die vorhandenen personellen und technischen Ressourcen, die Möglichkeit externe Ressourcen beizuziehen etc., vgl. dazu ausführlich ISQM 1.25 und die illustrierenden Beispiele in A46.

Abs. 3 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.26 (A49 bis A51) um.

Abs. 4 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.27 (A52 bis A54) um.

Zu § 9 (Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems):

§ 9 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.57 und 1.60 (A202 bis A206) um.

Zu § 10 (Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems (Interne Nachschau)):

§ 10 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.35 bis 1.39 (A138 bis A156) sowie 1.43 bis 1.47 (A173 bis A174) um.

Zu § 10a (Informationssystem):

Abs. 1 bis 3 setzen die Bestimmungen des ISQM 1.33 (A109 bis A115) um.

Abs. 4 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.34.e. (A124 bis A132) um.

Zu § 10b (Mängelbehebung):

§ 10b setzt die Bestimmungen des ISQM 1.40 bis 1.42 (A157 bis A172) um.

Zu § 10c (Evaluierung des Qualitätsmanagementsystems):

§ 10c setzt die Bestimmungen des ISQM 1.53 bis 1.56 (A187 bis A201) um.

Zu § 11 (Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze):

Abs. 4 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.34.b um.

Zu § 12 (Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen):

Die Anforderungen nach ISQM 1.30 (A67 bis A74) gehen aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeit zur Durchführung von Revisionen/Abschlussprüfungen bei Mitgliedern des Revisionsverbandes im Zusammenhang mit der Auftragsbegründung ins Leere. In Bezug auf sonstige Leistungen oder die ausnahmsweise Durchführung von Revisionen/Abschlussprüfungen bei Nichtmitgliedern sowie im Rahmen der Begründung der Mitgliedschaft zu einem Revisionsverband können die Vorgaben jedoch Berücksichtigung finden.

Zu Abs. 3 und 4 ist anzumerken, dass hier die Bestimmungen des ISQM 1.34.d (A122 bis A123) umgesetzt werden. Weitere in diesem Zusammenhang relevante Regelungen finden sich z.B. in § 275 Abs. 1 letzter Satz UGB, § 63 Abs. 1 BWG, § 58 APAG (Meldepflicht bei Abberufung und Rücktritt) etc.

Zu 12a (Ressourcen):

§ 12a setzt die Bestimmungen des ISQM 1.32 um.

Abs. 2 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.32.c (A 94) um.

Zu Abs. 3 ist anzumerken, dass technologische Ressourcen insbesondere IT-Anwendungen zur Durchführung von Aufträgen, aber auch technische Anwendungen im Rahmen der internen Abläufe (ISQM 1.32.f und dazu ausführlich und illustrierend A98 bis 101 und 104) betreffen.

Zu Abs. 4 ist anzumerken, dass intellektuelle Ressourcen beispielsweise Zugänge zu Bibliotheken, Online-Datenbanken oder internen Wissensdatenbanken, um den jederzeitigen Zugriff der Mitarbeiter zu relevanten Fachinformationen und (internen) Richtlinien zu gewährleisten (ISQM 1.32.g und dazu ausführlich A102 bis A104), umfassen.

Abs. 5 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.32.h (A105 bis 108) um.

Zu § 13 (Mitarbeiterentwicklung):

Abs. 1 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.32.a (A88 bis A90) um.

Abs. 3 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.32.b (A91 bis A93) um.

Abs 4 setzt die wichtige Unabhängigkeitsbestimmung betreffend angemessener Vergütungsgrundsätze um. Dazu müssen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften unter anderem über angemessene Vergütungsgrundsätze verfügen, einschließlich Maßnahmen der

Gewinnbeteiligung, die ausreichende Leistungsanreize bieten, um die Qualität der Abschlussprüfung sicherzustellen. Insbesondere dürfen die Einnahmen, die der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen an das geprüfte Unternehmen erzielt, kein Teil der Leistungsbewertung und der Vergütung von Personen sein, die an der Abschlussprüfung beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen.

Zu § 14 (Gesamtplanung aller Aufträge):

§ 14 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.32.e (A88 bis A89 und A95 bis A97) um.

Zu § 16 (Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen und anderen Vorfällen):

§ 16 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.34.c (A120 bis A121) um.

Zu Abs. 1 Ziffer 3. ist anzumerken, dass der Begriff der Integrität der Prüfungstätigkeiten das gesetzeskonforme und standardgemäße Vorgehen im Rahmen eines Prüfungsbetriebs insgesamt bezeichnet, unabhängig von konkreten Verstößen im Sinne der Ziffern 1 und 2 im Einzelfall (z.B. gezielte Manipulationen der Prüfungsdokumentation, damit Verstöße nicht erkannt werden).

Zu § 17 (Organisation der Auftragsabwicklung):

Abs. 5 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.31.a (A75) und 1.31.c (A78) um.

Zu § 18 (Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) und Auslagerung von Prüfungstätigkeiten):

Abs. 2 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.31.d (A79 bis A81) um.

Zu § 19 (Laufende Auftragsüberwachung):

§ 19 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.31.b (A76 bis A77) um.

Zu § 20 (Auftragsbegleitende Qualitätssicherung):

§ 20 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.32.f (A133 bis A137) um. Eine Pflicht zur Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ergibt sich insbesondere für Unternehmen von öffentlichem Interesse aus Art 8 AP-VO (ggf iVm § 60a BWG bzw iVm § 22 Abs 7 GenG).

Abs. 1 setzt die Bestimmungen des ISQM 2.8 bis 9 um.

Abs. 2 setzt die Bestimmungen des ISQM 2.4 um.

Abs. 3 setzt die Bestimmungen des ISQM 2.17 bis 18 um.

Abs. 4 setzt die Bestimmungen des ISQM 2.19 um.

ISQM 2.20 und 21 werden mangels Praxisrelevanz nicht umgesetzt, da die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung in den Verbänden nicht im Team erfolgt.

Abs. 5 setzt die Bestimmungen des ISQM 2.22 bis 23 (A23 bis A24) um.

Abs. 6 setzt die Bestimmungen des ISQM 2.24 (A25 bis A27) um.

Abs. 7 setzt die Bestimmungen des ISQM 2.25 bis 27 (A28 bis 49) um.

Abs. 8 setzt die Bestimmungen des ISQM 2.28 bis 30 (A50 bis A53) um.

Zu § 21 (Lösung von Meinungsverschiedenheiten):

§ 21 setzt die Bestimmungen des ISQM 1.31.e (A82) um.

Zu § 22 (Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Auftragsdokumentation):

Abs. 1 und 3 setzen die Bestimmungen des ISQM 1.31.f (A83 bis A85) um.